

## Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

### Anfragen in der Fragestunde

1.

24.05.18

### **Meilenstein für Bremen-Nord – Umnutzung des stillgelegten Tanklagers Farge**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das stillgelegte Tanklager Farge umzunutzen bzw. das Gelände durch gezielte Ansiedlung von Industrie neu zu beleben?
2. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Blumenthaler Idee, das Tanklager im Rahmen eines Konversionsprojektes zu einem Industriekomplex für Mobilität, Wärme und Stromspeicherung zu entwickeln, und welche Möglichkeiten sieht der Senat, hier unterstützend tätig zu werden?
3. Welche regionalwirtschaftlichen Effekte erwartet der Senat in diesem Zusammenhang für Bremen-Nord, insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt?

Jens Crueger, Max Liess, Elombo Bolayela, Heike Sprehe, Björn Tschöpe und  
Fraktion der SPD

#### **Zu Frage 1:**

Das Tanklager Farge besteht aus 78 Tanks mit einem Fassungsvermögen von 300.000 Kubikmetern. Das Gelände ist 300 Hektar groß, 2/3 der Fläche und 1/3 der Tanks liegen auf Bremer Gebiet. Nach der Stilllegung in 2013 hat Ende 2017 der Rückbau begonnen, die Leitungsinfrastruktur ist bereits zu mehr als 70 % zurückgebaut. Eine zivile Anschlussnutzung kommt nach Einschätzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht in Betracht. Auf den Flächen des Tanklagers Farge hat sich ein hochwertiger Naturraum mit einer Vielzahl seltener Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen entwickelt. Diese Vorkommen haben maßgeblich zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Eispohl, Sandwehen und Heideweier“ und des FFH-Gebiets „Heide und Heideweier auf der Rekumer Geest“ geführt. Im Flächennutzungsplan ist das Tanklager als Wald dargestellt. Jede Nachnutzung wäre mit Kompensation der Waldflächen verbunden. Das Landschaftsprogramm hebt darüber hinaus die Bedeutung als zukünftiges Naherholungsgebiet für den Stadtteil Blumenthal sowie als Teil der Gedenklandschaft Bunker Valentin hervor.

Eine Umnutzung des Tanklagers für die allgemeine Ansiedlung von Industrieunternehmen würde einen erheblichen Eingriff besonderer Schwere in diesen Naturraum und einen kostenintensiven Rückbau der vorhandenen Tankanlagen bedingen. Vor diesem Hintergrund wird eine sinnvolle gewerbliche Nachnutzung nur durch einen Betrieb gesehen, der auf die konkret vorhandene Tankinfrastruktur angewiesen ist.

Für den Fall einer Nachnutzung müsste darüber hinaus sichergestellt sein, dass die Sanierung der Boden- und Grundwasserunreinigungen nicht behindert wird.

**Zu Frage 2:**

Die Blumenthaler Idee, das Tanklager zu einem Industriekomplex zu entwickeln, kann nur vor dem beschriebenen Hintergrund betrachtet werden. Ein Interessenbekundungsverfahren der BlmA zur Veräußerung und Umnutzung von Teilen der Liegenschaft blieb im Herbst 2017 ohne Ergebnis. Der Teilaspekt der Speicherung von Wärmeenergie in den unterirdischen, nicht wärmeisolierten Tanks sowie deren Rückverstromung wirft eine Reihe von technischen und umweltrelevanten Fragen auf. Kernfragen betreffen das einzusetzende Konzept, den erzielbaren Wirkungsgrad, die anfallende Menge Abwärme und deren Nutzung vor Ort. Der Senat wird die Entwicklung von Konzepten aktiv unterstützen, wenn potentielle Investoren nachvollziehbares Interesse an der Umsetzung zeigen.

**Zu Frage 3:**

Mögliche regionalwirtschaftliche Effekte einer Um-nutzung des Tanklagers Farge zu einem Industriekomplex für Mobilität, Wärme und Stromspeicherung lassen sich erst bewerten, wenn die hierfür relevanten Daten, wie insbesondere die zu erwartende Anzahl an zu schaffenden Arbeitsplätzen vorliegen. Diese Daten könnten nur auf Basis eines konkreten Investoreninteresses ermittelt und beziffert werden.

2.

25.05.18

**Stellenwert des technischen Kulturgutes**

Wir fragen den Senat:

Welchen Stellenwert misst der Senat dem dauerhaften Erhalt und der Präsentation von technischem Kulturgut in der Stadtgemeinde Bremen bei?

Welche Bemühungen hat der Senat unternommen, um das in Bremen entwickelte erste deutsche Passagierflugzeug nach dem Zweiten Weltkrieg, die VFW 614 der Vereinigten Flugtechnischen Werke, dauerhaft in Bremen zu erhalten und zu präsentieren?

Welche Kenntnis hat der Senat über den zukünftigen Verbleib der VFW 614, und ihre zukünftige Präsentation?

Claas Rohmeyer, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**Zu Frage 1:**

Der Senat misst der Bewahrung technischen Kulturguts denselben hohen Stellenwert bei, wie bei Objekten des kulturellen Erbes insgesamt. Technisches, bei kleineren Objekten oft mobiles Kulturgut kann in den Zuständigkeitsbereich der Denkmalpflege fallen und auch Angelegenheit für die Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Präsentation in Museen sein.

**Zu Frage 2:**

Im Landesamt für Denkmalpflege gibt es seit über eineinhalb Jahrzehnten einen Schwerpunkt in der Bewertung des technischen und industriellen Kulturerbes. Dies betrifft Großanlagen ebenso wie kleinere mobile Zeugnisse. Im Blick hat das Landesamt auch jüngeres bewegliches technisches Kulturgut wie zum Beispiel die VFW 614 der Vereinigten Flugtechnischen Werke. Bei einer denkmalkundlichen Bewertung der VFW 614 ist jedoch das noch sehr junge Alter zu berücksichtigen. Der Produktionsbeginn diese Baureihe war 1971. Hinzu tritt der relativ starke Umbau dieser Maschine durch Airbus, um das Flugzeug als Versuchsmaschine zu nutzen. Zu einer Unterschutzstellung durch das Landesamt für Denkmalpflege ist es daher bisher nicht gekommen.

Für eine museale Präsentation in Bremen käme derzeit nur das Focke-Museum als Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte in Betracht. Dort besteht jedoch keine Möglichkeit, das Flugzeug auszustellen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es von diesem Flugzeug-Typ bereits drei in musealem Kontext gibt: im Technikmuseum Speyer, im Deutschen Technikmuseum Berlin am Flughafen Tempelhof und in der Flugwerft Schleißheim des Deutschen Museums in München. Das Konzept des Sammelns im Verbund der Leibniz-Gemeinschaft hat Vorbildcharakter auch für andere Museen. D.h., es wird zunehmend, insbesondere bei Großobjekten, geprüft, ob sich vergleichbare Objekte bereits in anderen Sammlungen befinden und damit als kulturelles Erbe gesichert sind. Nicht jedes technische Museum muss und sollte daher den Besitz eines eigenen Exemplars anstreben.

### **Zu Frage 3:**

Die VFW 614 steht nach dem Kenntnisstand des Senats im Eigentum von Airbus. Solange eine Unterschutzstellung als Denkmal aus denkmalfachlichen Gründen nicht erfolgt ist, ist es allein die Entscheidung der dafür Verantwortlichen bei Airbus, über den Standort dieses Objektes zu entscheiden. Spezifische Kenntnisse über die Absichten von Airbus für einen künftigen dauerhaften Verbleib hat der Senat nicht und darauf auch keinen Einfluss.

3.

25.05.18

### **Sozialbestattungen**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen hat die Stadt Bremen 2017 die Kosten von Bestattungen gemäß § 74 Sozialgesetz XII (Sozialgesetzbuch) übernommen, und wie hat sich die Zahl der Sozialbestattungen seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten, die Bremen für Sozialbestattungen in 2017 aufgewendet hat, und wie haben sich diese Kosten seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. In wie vielen Fällen kamen 2017 Angehörige trotz vorhandener Mittel ihrer Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten nicht nach, und wie viele Bußgelder wurden deshalb vom Sozialamt verhängt?

Klaus Remkes, Piet Leidreiter und Gruppe BIW

### **Zu Frage 1:**

Die Stadt Bremen hat im Jahr 2017 in 385 Fällen die Kosten für Bestattungen nach § 74 SGB XII übernommen. In den Jahren 2012 waren es 437 Fälle, in 2013: 343, in 2014: 407, in 2015: 381 und in 2016: 377 Fälle.

### **Zu Frage 2:**

Die Gesamtausgaben der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII inklusive der Friedhofsgebühren und Kosten für die Durchführung der amtlich angeordneten Bestattungen betragen im Jahr 2017 rund 1,18 Millionen Euro. Die Ausgaben für Bestattungskosten beliefen sich im Jahr 2012 auf rund 0,8 Millionen, im Jahr 2013 auf 0,7 Millionen, im Jahr 2014 auf 0,87 Millionen, in 2015 auf 1,1 Millionen und in 2016 auf 1,12 Millionen Euro. Im Jahr 2015 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine neue Vereinbarung mit dem Verband der Bremer Bestatter abgeschlossen. Zuvor waren die Beträge seit 2007 nicht angepasst worden. Die Kostensteigerung ab 2015 resultiert aus den neu vereinbarten Beträgen.

### **Zu Frage 3:**

Das Amt für Soziale Dienste hat keine Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen Angehörige als Verpflichtete ihrer Obliegenheit zur Bestattung nicht nachkommen. Bußgelder sieht das SGB XII nicht vor.

In Fällen, in denen Verpflichtete die Bestattung nicht in die Wege leiten, werden die Bestattungen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes über das Leichenwesen amtlich angeordnet. Die Durchführung dieser Bestattungen obliegt dem Institut für Rechtsmedizin. Von dort werden die Verpflichteten ermittelt, die Kosten für die Bestattung werden ihnen in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2017 kann noch keine Aussage zur Anzahl der Fälle gemacht werden, da sie noch nicht abschließend abgerechnet worden sind. Im Jahr 2016 waren es 318 Fälle.

4.

25.05.18

### **Melderegisterauskünfte für werbliche Zwecke**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele einfache Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) wurden 2016 und 2017 durch die Meldebehörde der Stadt Bremen erteilt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Werbung und Adresshandel ausweisen)?

2. Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bremen haben 2016 und 2017 zur Übermittlung ihrer Meldedaten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels für zumindest einen dieser Zwecke ihre generelle Einwilligung gegenüber der Meldebehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG erklärt, und in wie vielen Fällen wurde seitens der Auskunft verlangenden Person oder Stelle gegenüber der Meldebehörde gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 BMG behauptet, dass ihr eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Einwohnerin/des betroffenen Einwohners vorliegt (bitte getrennt nach beiden Sachverhalten und Jahren ausweisen)?

3. In wie vielen Fällen hat die Meldebehörde in den Jahren 2016 und 2017 stichprobenartig überprüft, ob die gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle angeblich abgegebene Einwilligungserklärung des Betroffenen nach § 44 Abs. 3 Satz 3 und 4 BMG tatsächlich vorlag, und in wie vielen dieser Fälle stellte sich die Behauptung der Auskunftsuchenden als unzutreffend heraus (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Piet Leidreiter und Gruppe BIW

### **Zu Frage 1:**

2016 wurden 6 und 2017 3 Auskünfte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BMG erteilt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob die Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilt wurden, da in der Protokollierung nur Auskünfte gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BMG gespeichert werden, ohne eine Differenzierung zwischen den Zwecken vorzunehmen.

### **Zu Frage 2:**

In den angefragten Jahren sind keine Erklärungen über eine generelle Einwilligung zu Auskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels abgegeben worden. Die vorgenannten erteilten Auskünfte richten sich alle nach § 44 Absatz 3 Satz 3 BMG, d.h. der Auskunftssuchende hat jeweils pflichtgemäß erklärt, dass ihm eine Einwilligung für diesen konkreten Zweck vorläge.

### **Zu Frage 3:**

In beiden Jahren wurden keine stichprobenartigen Überprüfungen durchgeführt.

5.

29.05.18

### **Freiluftpartys im Praxistest**

Wir fragen den Senat:

Wie stellt der Senat die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung von Auflagen im Rahmen der Veranstaltung von angemeldeten Freiluftpartys sicher?

Wieviel Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung gab es im Zusammenhang mit einer Freiluftparty am 11. Mai 2018 in Woltmershausen auf einem Grundstück zwischen der Stromer Landstraße und dem Betriebsgelände der Bremer Lagerhaus Gesellschaft?

Wie häufig und aus welchem Grund waren Ordnungs,- Polizei- und Rettungsdienste im Zusammenhang mit der genannten Freiluftparty im Einsatz?

Frank Imhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

#### **Zu Frage 1:**

Derzeit erfolgen anlassbezogene Kontrollen durch die Polizei. Nach Abschluss der Ausbildung der Ordnungsdienstkräfte wird zukünftig auch der Ordnungsdienst derartige Kontrollen anlassbezogen oder im Rahmen von Schwerpunktmaßnahmen vornehmen.

#### **Zu Frage 2 und 3:**

Dem Ordnungsamt liegen keine Beschwerden in Bezug auf die genannte Freiluftparty vor. Bei der Polizei Bremen ging am 12.05.2018 gegen 11:15 Uhr eine Beschwerde ein. Insgesamt wurden für die Dauer der Freiluftparty vom 11.05.2018, 18:00 Uhr bis 12.05.2018, 12:00 Uhr zwei Funkstreifenwagen des Einsatzdienstes der Polizei eingesetzt. Der erste Streifenwagen klärte am 11.05.2018 gegen 20:00 Uhr lediglich auf und stellte die Anzahl der Gäste der Freiluftparty fest. Ein Einschreiten war aus polizeilicher Sicht nicht erforderlich. Der zweite Streifenwagen suchte am 12.05.2018 gegen 11:45 Uhr aufgrund der eingegangenen Beschwerde das Veranstaltungsgelände auf. Entgegen den Vorgaben aus dem Freiluftpartygesetz und entsprechenden Auflagen, den Veranstaltungsort bis 10:00 Uhr des Folgetages geräumt zu haben, war die Freiluftparty noch im Gange. Nach einer Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen der Freiluftparty durch einen Funkstreifenwagen der Polizei Bremen wurde die Musik umgehend ausgeschaltet und die Feier beendet. Zudem wurde mit den Aufräumarbeiten begonnen. Einsätze durch das Ordnungsamt Bremen und Kräfte des Rettungsdienstes erfolgten nicht.

Mit Beschluss vom 28.05.2018 hat der Beirat Woltmershausen bis auf zwei explizit erlaubte Flächen für die Zukunft das gesamte Gebiet Woltmershausen für die Durchführung von Freiluftpartys ausgeschlossen.

6.

29.05.18

### **Aggressives Spendensammeln in der Bremer Innenstadt**

Wir fragen den Senat:

Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Anbieter, die für gemeinhin gesellschaftlich positiv angesehene Organisationen wie UNICEF, Amnesty International oder verschiedene Umweltorganisationen im öffentlichen Raum der Bremer Innenstadt Passanten aggressiv ansprechen und Spenden auf diese Weise sammeln wollen?

Unter welchen Voraussetzungen werden Genehmigungen zur Aufstellung der Stände gestellt und genehmigt, und wie viele Genehmigungen sind für die Jahre 2017 und bislang für 2018 gestellt und genehmigt worden?

Wie beurteilt der Senat das Geschäftsmodell, mit bezahlten Kräften Spenden auf die oben beschriebene Weise zu akquirieren?

Claas Rohmeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

### **Zu Frage 1:**

Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet das Ordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sondernutzungen durch gemeinnützige Vereine oder Körperschaften sind grundsätzlich genehmigungsfähig, es sei denn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen entgegen oder es ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu befürchten. Eine Ablehnung der Anträge scheidet aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten aus, da durch Auflagen eine Störung durch die Informationsstände untersagt werden kann. Das Ordnungsamt erteilt daher stets die Auflagen, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert werden darf und Passanten weder behindert, noch belästigt werden dürfen. Uninteressierten Passanten darf nicht nachgesetzt werden. Bei entsprechenden Beschwerdelagen nimmt das Ordnungsamt umgehend Kontakt mit der durchführenden Agentur und dem Team am jeweiligen Stand auf und mahnt zur Einhaltung der Auflagen. Parallel wird in der Regel das zuständige Polizeirevier mit der Bitte um Inaugenscheinnahme in Kenntnis gesetzt.

2017 wurden insgesamt 386 Informationsstände mit bezahlten Kräften für das gesamte Stadtgebiet Bremen beantragt und auch genehmigt. Im Jahr 2018 waren es bisher 92. Die ganz überwiegende Anzahl dieser Stände befand sich im Innenstadtbereich.

### **Zu Frage 2**

Der Umstand, dass bezahlte Kräfte zur Spendensammlung eingesetzt werden, rechtfertigt ordnungsrechtlich keine Untersagung der beantragten Sondernutzungserlaubnisse. Ob gemeinnützige Organisationen zur Mitgliederwerbung und Spendensammlung auf solche Instrumente zurückgreifen, und wie sich dies ggf. auf ihr öffentliches Ansehen auswirkt, müssen diese in eigener Verantwortung bewerten und entscheiden.

7.

29.05.18

### **Bremer Kleingartenordnung ökologischer gestalten**

Wir fragen den Senat:

1. Haben der Senat oder der Umweltbetrieb Bremen Einfluss auf die Novelle der Bremer Kleingartenordnung, und wenn ja, haben sie bisher Einfluss auf den Prozess genommen?

2. Welche Umweltaspekte sollten sich nach Ansicht des Senats in einer Novelle der Kleingartenordnung wiederfinden, um die Bremer Kleingartenordnung ökologischer, familienfreundlicher und zukunftsfähig zu gestalten?

3. Wie bewertet der Senat gemeinschaftliches Gärtnern in Kleingartengebieten?

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Zu Frage 1:**

Gemäß dem Wortlaut in den Generalpachtverträgen zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem Landesverband der Gartenfreunde e.V. ist die Gartenordnung des Generalpächters Bestandteil der mit den Unterpächtern abzuschließenden Pachtverträge. Die Gartenordnung regelt das Binnenverhältnis zwischen Verpächter und Pächter eines Kleingartens. Die Gartenordnung gibt sich der Landesverband selbst. Beschlussgremium ist die Delegiertenversammlung. Daher haben weder der Senat noch der Umweltbetrieb Bremen Einfluss auf die Novelle. Der Senat wurde weder seitens des Landesverbandes gebeten, an dem Prozess der Novellierung mitzuwirken, noch hat der Senat versucht, hierauf Einfluss zu nehmen. Nach Mitteilung des Landesverbandes hat im Vorfeld eine Abstimmung auf Arbeitsebene zwischen Landesverband und Umweltbetrieb Bremen stattgefunden.

### **Zu Frage 2:**

Im Grundsatz hat sich die Bremische Bürgerschaft bereits beim Beschluss des Landschaftsprogramms in dieser Hinsicht positioniert. So sei eine Anpassung der Bremischen Gartenordnung an heutige Bedürfnisse und an die von den Kleingartenorganisationen selbst gesteckten ökologischen Ziele überfällig. Gelockert werden sollten zum Beispiel das Verbot lebender Hecken zwischen den Parzellen, die für die gewünschte Einsehbarkeit der Gärten sehr weit gehende Höhenbegrenzung für Hecken auf bisher 110 cm und die ökologisch nicht mehr zeitgemäße Beschränkung auf nur einen hochstämmigen Obstbaum je 200 m<sup>2</sup>. Die Ausnahme von den

Grenzabstandsregeln für Altbaumbestand, die bisher nur für vor 1960 entstandene Altanlagen gilt, sollte auf alle Anlagen ausgeweitet werden. Diesen Forderungen schließt der Senat sich an.

**Zu Frage 3:**

Der Senat bewertet diesen Ansatz positiv. Im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes ist bereits heute ein gemeinschaftliches Gärtnern in Kleingartengebieten möglich und wird unter anderem von Bildungseinrichtungen im Rahmen des Lerngarten-Netzwerkes, Initiativen von Sozialverbänden etc. genutzt und vom Landesverband der Gartenfreunde Bremen e. V. unterstützt. Das Bundeskleingartengesetz und die Vertragsbedingungen bilden den Rahmen der Nutzung der Bremer Kleingartengebiete. Das gemeinsame Gärtnern von Personen, die nicht organisiert sind, wirft jedoch Herausforderungen bei der Verwaltung der Kleingartenanlage auf, die nicht zu vernachlässigen sind und nicht zu Lasten der ehrenamtlichen Vereinsverwaltung gehen dürfen.

8.

29.05.18

**Familienkarte nicht gleich Tageskarte in den Bremer Freibädern?**

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen bieten die Bremer Bäder für die Freibäder statt eines echten Tagestickets für Familien lediglich sogenannte Familienkarten an?
2. Wird der Senat mit der Bremer Bäder GmbH entgegen der heutigen Praxis für die Zukunft vereinbaren, dass der Erwerb einer Familienkarte am Gültigkeitstag auch zum zwischenzeitlichen Verlassen der Bäder berechtigt?

Ingelore Rosenkötter, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

**Zu Frage 1:**

Die Familienkarte ist ein Tagesticket und gilt für den ganzen Tag, die Konditionen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bremer Bäder GmbH festgelegt. Mit Verlassen des Bades verliert die Familienkarte ihre Gültigkeit, weil sie sonst vor dem Eingang an Dritte weitergegeben werden könnte. Das würde zu Einnahmeverlusten bei der Bremer Bäder GmbH führen.

**Zu Frage 2:**

Die Bremer Bäder sind gehalten, ihre Preise so zu gestalten, dass sie mit den vereinbarten staatlichen Zuschüssen auskommen. Bei diesen engen Spielräumen ist nicht daran gedacht, die Nutzungsbedingungen für die Familienkarte auszuweiten. Vergleichbare Regelungen werden zudem bei den meisten Bädergesellschaften angewandt sowie in Freizeiteinrichtungen wie Kino, Theater oder Fußballstadien. In der Praxis wenden die Bäder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kulant an und ermöglichen das kurzzeitige Verlassen des Bades für notwendige Besorgungen außerhalb.

9.

12.06.18

**Illegal abgestellte Kraftfahrzeuge - NEUFASSUNG**

Wir fragen den Senat:

Wie viele im öffentlichen Raum abgestellte Kraftfahrzeuge, deren Zulassung abgelaufen ist, wurden den zuständigen Behörden in den letzten fünf Jahren gemeldet?

Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich von der Meldung bis zur Entfernung dieser „illegal abgestellten“ Fahrzeuge?

Inwiefern sieht der Senat zusätzlichen Regelungsbedarf, um diese „illegal abgestellten“ Fahrzeuge, insbesondere auf Grünflächen, schneller entfernen zu können?

Susanne Grobien, Frank Imhoff, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

### **Zu Frage 1:**

Dem Ordnungsamt wurden 2015 177 illegal abgestellte Fahrzeuge, 2016 264 Fahrzeuge, 2017 362 Fahrzeuge und 2018 178 Fahrzeuge, deren Zulassung abgelaufen ist, gemeldet. Dabei handelt es sich um Kraftfahrzeuge, Motorroller, Motorräder und Anhänger. Nicht erfasst wird dabei, ob die Fahrzeuge abgeschleppt werden mussten oder aber von den Eigentümern auf Hinweis entfernt wurden.

Der Umweltbetrieb Bremen hat 2014 8 sog. Schrottfahrzeuge mit einem Hinweiszettel und der Aufforderung zur Beseitigung versehen. 6 Fahrzeuge konnten der Verwertung zugeführt werden. 2015 waren es 5 Schrottfahrzeuge, von denen 4 zur Verwertung gebracht werden konnten. 2016 wurden 9 Schrottfahrzeuge festgestellt, von denen 7 verwertet werden konnten. 2017 konnten von 4 festgestellten Schrottfahrzeuge 2 der Verwertung zugeführt werden. Daten für weiter zurückliegende Zeiträume liegen nicht vor.

### **Zu Frage 2:**

Im Hinblick auf die Vielzahl der am Verfahren beteiligten Behörden - wie dem Ordnungsamt, der Stadtreinigung, der Polizei Bremen und den Abschleppunternehmen bzw. den Verwertern - und der Komplexität der zu ermittelnden Sachverhalte, insbesondere durch häufig schwierige und zeitaufwändige Halterfeststellungen, dauern diese Verfahren zwischen 4 Wochen und 12 Monaten. Eine statistische Erfassung der jeweiligen Verfahrensdauer erfolgt aber nicht.

### **Zu Frage 3:**

Zwischen dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Stadtreinigung Bremen und der Polizei Bremen wurde ein Verfahren abgestimmt, um die Beseitigung von illegal abgestellten Fahrzeugen zu beschleunigen. Der Abschlepperlass des Senators für Inneres wurde entsprechend angepasst.

10.

05.06.18

## **Zwischennutzung und Zukunft des ehemaligen Jakobushauses**

Wir fragen den Senat:

1. Warum findet noch keine Zwischennutzung des ehemaligen Jakobushauses durch den Zucker e. V. bzw. das Zuckerwerk e. V. statt, und zu wann ist diese geplant?
2. Musste das Zuckerwerk e. V. bereits die Atelierräume auf dem ehemaligen Kelloggsgelände räumen, und falls ja, gibt es derzeit Räumlichkeiten für die Künstlerinnen und Künstler, die das Kelloggsgelände genutzt haben?
3. Wie ist der Planungsstand bezüglich einer Umwandlung des ehemaligen Jakobushauses in ein Wohnheim für Auszubildende, und wie sieht der weitere Zeitplan für diese Umwandlung aus?

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

### **Zu Frage 1:**

Die Zwischennutzung wird derzeit von der Verwaltung gemeinsam mit dem Zucker e.V. vorbereitet. Da bis heute die Form der weiteren Nutzung des Jakobushauses noch nicht entschieden ist, ist der Zucker e.V. gebeten worden, noch abzuwarten, bis die weitere Entwicklung des Jakobushauses geklärt ist. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Zusage der Eigentümerin des Kellogg-Geländes, dass die Mitglieder von Zucker e.V. bzw. Zuckerwerk e.V. weiter in ihren ursprünglichen Räumen bleiben können, vertretbar.

In Klärung befinden sich parallel die Fragen des Brand- und Lärmschutzes. Bauaufsichtlich gibt es noch keine prüfbareren Unterlagen. Aufgrund früherer Nutzungsänderungsüberlegungen ist jedoch davon auszugehen, dass auch eine Zwischennutzung nicht ohne grundlegende Ertüchtigung der Gebäudesicherheit möglich sein dürfte.

### **Zu Frage 2:**

Auf dem ehemaligen Kellogg-Gelände ist eine Vielzahl von Künstlern in einem Gebäude als Nutzer ansässig. Das Vertragsverhältnis bestand und besteht allerdings ausschließlich mit einer natürlichen Person aus dem Kreis der Künstler, die ihrerseits an alle weiteren Künstler untervermietet. Nach Kenntnisstand des Senats gehörte und gehört Zuckerwerk e.V. aber zu den Untermietern.

Dieses Vertragsverhältnis betreffend alle Künstler wurde insgesamt seitens der Kellogg Manufacturing GmbH & Co. KG bereits im ersten Halbjahr 2017 mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt. Die Käuferin des Grundstücks hat in 2017 eine Lösung vermittelt, dass bis zum rechtlichen Eigentumsübergang das Vertragsverhältnis aufrechterhalten wird und eine Nutzung voraussichtlich über einen weiteren mehrjährigen Zeitraum möglich ist. Entsprechende Verträge wurden zwischen dem Käufer und dem Mieter geschlossen. Vor diesem Hintergrund besteht aktuell kein Bedarf an einer Suche nach Ersatzräumlichkeiten.

**Zu Frage 3:**

Es fand im April eine gemeinsame Begehung des Jakobushauses mit Vertretern der des Wirtschafts- und Finanzressorts sowie von Immobilien Bremen und eines Hamburger Trägers statt. Nachfolgend hat dieser Kostenschätzungen für den Umbau der Immobilie übermittelt. Ein Umsetzungskonzept soll zeitnah als nächster Verfahrensschritt vorgelegt werden. Diese Unterlagen werden in der Verwaltung geprüft werden. Erst danach können erste Aussagen über mögliche Zeitplanungen gemacht werden.

11.

12.06.18

**Eine Urkunde für Frschwimmerinnen und Frschwimmer**

Wir fragen den Senat:

1. Seit Jahren gibt es bei den Bremer Bädern die sogenannten Frschwimmer. Was ist darunter zu verstehen?
2. Wie beurteilt der Senat die Informationen in der Urkunde für das Frschwimmerabzeichen „Stadtmusikanten“?
3. Ist der Senat der Ansicht, dass diese Informationen ausreichend Klarheit über die noch nicht vorhandenen Schwimmfertigkeiten und Schwimmfähigkeiten eines Kindes geben und somit der irrigen Annahme einer ausreichenden Schwimmfähigkeit entgegenwirken?

Ingelore Rosenkötter, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

**Zu Frage 1:**

Der Begriff hat zwei Bedeutungen: Die Bremer Bäder GmbH bezeichnet damit jene Badegäste, die die Zeit am frühen Morgen zum Schwimmen nutzen. Im allgemeinen Sprachgebrauch des Deutschen Schwimmverbandes bezeichnet der Begriff „Frschwimmer“ Kinder, die das Abzeichen „Seepferdchen“ erreicht haben.

**Zu Frage 2 und 3:**

Die Bremer Bäder GmbH warnt in ihren Informationen zum Stadtmusikanten-Schwimmabzeichen ausdrücklich vor der Vorstellung, dass Kinder mit diesem Abzeichen sicher und unbeaufsichtigt schwimmen können. Es ist damit lediglich der Nachweis einer ersten Wassergewöhnung erbracht: Die Kinder können acht Meter ohne Hilfsmittel schwimmen, vom Beckenrand in schulertiefes Wasser springen und den Kopf kurz unter Wasser halten. Die Bremer Bäder GmbH verwendet im Zusammenhang mit dem Stadtmusikanten-Schwimmabzeichen den Begriff „Frschwimmer“. Um Missverständnisse zu vermeiden wäre aus Sicht des Senats stattdessen die Verwendung des Begriffs „Wassergewöhnung“ wünschenswert.